

Anl. 13 UHSBV Raumdaten der Universitäten für die Bundesministerin oder den Bundesminister

UHSBV - Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1a. Raumdaten der Universitäten für die Universitätsstatistik:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
A1	universitätseigener eindeutiger Objektcode	
A2	universitätseigener eindeutiger Objektcode	Nur bei Änderung von A1 zum Vorjahr zu befüllen Übermittlung des Vorjahres
A3	Bezeichnung des Objektes	
A4	Postleitzahl topographischen Objektanschrift	der 2.2
A5	Ort Objektanschrift	der topographischen 2.2
A6	Standort (Straße, Gasse, Platz, Ortschaft) des Objektes	2.2
A7	Hausnummer (Ordnungsnummer)	2.2
A8	Nettogrundfläche Objektes (Nutzungsarten 1 bis 9 gemäß 2.3) zum Stichtag 31.12. in m2	des 2.2b

A9	Nettogrundfläche des Objektes (Nutzungsarten 1 bis 9 gemäß 2.3) im Jahresdurchschnitt in m2	2.2a
A10	Nutzfläche des Objektes je Nutzungsart 1 bis 7 gemäß 2.3 zum Stichtag 31.12. in m2	2.2b
A11	Nutzfläche des Objektes je Nutzungsart 1 bis 7 gemäß 2.3 im Jahresdurchschnitt in m2	2.2a
A12	Funktionsflächen des Objektes (Nutzungsart 8 gemäß 2.3) zum Stichtag 31.12. in m2	2.2b
A13	Funktionsflächen des Objektes (Nutzungsart 8 gemäß 2.3) im Jahresdurchschnitt in m2	2.2a
A14	Verkehrsflächen des Objektes (Nutzungsart 9 gemäß 2.3) zum Stichtag 31.12. in m2	2.2b
A15	Verkehrsflächen des Objektes (Nutzungsart 9 gemäß 2.3) im Jahresdurchschnitt in m2	2.2a
A16	Dauer der Anmietung in Monaten	Standardwert 12 Monate, Abweichungen zum vollen Kalenderjahr sind zu kommentieren
A17	Kommentar	Text, Optional

1b. Miet- und Betriebskostendaten der Universitäten für die Universitätsstatistik:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
B1	universitätseigener eindeutiger Objektcode	
B2	universitätseigener eindeutiger Objektcode der Übermittlung des Vorjahres	Nur bei Änderung von B1 zum Vorjahr zu befüllen
B3	Projektart gemäß 2.4	
B4	Hauptmietzins/Untermietzins/Nutzungsentgelt ohne Betriebskosten und Umsatzsteuer pro Jahr	2.2c
B5	Betriebskosten (einschließlich Abrechnung) ohne Umsatzsteuer gemäß den §§ 21 bis 24 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2019, pro Jahr	2.2c
B6	Umsatzsteuer pro Jahr	2.2c
B7	Kommentar	Text, Optional

2. Feldinhalt:

- 2.1 Die Felder A1 und A4 bis A17 in Tabelle 1a und die Felder B1 und B3 bis B6 in Tabelle 1b dürfen nicht leer übergeben werden.
- 2.2 Unter Objekt sind die in einem Gebäude von der Universität für einen Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat genutzten Flächen zu verstehen. Verfügt die Universität in einem Gebäude über verschiedene Teilbereiche (Top-Nummern), sind diese, auch wenn sie flächenmäßig nicht zusammenhängen, in ein Objekt zusammenzufassen. Bei Gebäudekomplexen mit mehreren gesonderten Gebäuden ist jedes Gebäude als Objekt anzuführen. Bestehen für ein Objekt mehrere Anschriften, so ist die an der Universität überwiegend verwendete anzuführen.
- 2.2a In der Berechnung des Jahresdurchschnitts sind Änderungen der Fläche und unterjährige Anmietungen zu berücksichtigen. Abweichungen der Jahresdurchschnittswerte zu den entsprechenden Werten zum Stichtag 31.12. sind zu kommentieren.
- 2.2b Änderungen zu den Werten des Vorjahres sind zu kommentieren.
- 2.2c Änderungen zu den Werten des Vorjahres mit einer Abweichung von mehr als 10% sind zu kommentieren.

2.3 Nutzungsart:

Raumwidmungscodes für den Universitätsbereich in Orientierung an
DIN 277 und ÖNORM B 1800

- 1 Wohn- und Aufenthaltsräume
- 2 Büros und Sitzungsräume
- 3 Werkstätten und Labors
- 4 Lager und Archive
- 5 Unterrichtsräume und Bibliotheken
- 6 Medizinisch ausgestattete Räume
- 7 Sonstige Nutzung (Sanitär, Garderoben, Abstellräume)
- 8 Funktionsflächen
- 9 Verkehrsflächen

2.4 Projektart:

Projektarten im Sinne der Uni-ImmoV

- 1 Vom Bund zu finanzierende Immobilienprojekte
- 2 Von der Universität zur Gänze eigenfinanzierte Immobilienprojekte gem. § 3 Abs. 2 Z 2 Uni-ImmoV
- 3 Von der Universität zur Gänze eigenfinanzierte Immobilienprojekte gem. § 1 Abs. 2, 2. Satz Uni-ImmoV („Bagatellprojekte“)
- 4 Vom Bund sowie von der Universität finanzierte Immobilienprojekte („Hybridprojekte“)

In Kraft seit 01.10.2022 bis 31.12.9999